



Bundesverband
Konduktive Förderung
nach Petö e.V.

Satzung des Vereins Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V.

Verabschiedet am 1.11.2012, Eingetragen im Vereinsregister Nürnberg am 20.12.2012

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der „Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V.“ mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist seit dem 22. Dezember 1998 im Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Bundesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.

2. Der Bundesverband ist Dachverband der FortSchritt-Vereine und aller anderen Organisationen und Institutionen, die Zweck und Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 verfolgen.

§ 2 Zweck des Bundesverbandes

1. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Störungen des zentralen Nervensystems und anderen Körper- und Mehrfachbehinderungen und motorischen Einschränkungen (im Folgenden als zu fördernder Personenkreis genannt) und deren Familien auf Bundesebene.

2. Der Bundesverband erreicht seinen Zweck im Einzelnen insbesondere durch die

- a) zentrale Vertretung der Interessen des im §2.1. genannten Personenkreises und der Mitglieder gegenüber der Bundesorgane und der Öffentlichkeit
- b) Verbreitung und Anerkennung der Konduktiven Förderung, als besonders geeignete Fördermethode zur Erreichung aktiver Teilhabe und Lebensqualität für den o. genannten Personenkreis und deren Familien und Angehörigen in jeglicher Hinsicht.
- c) Bildung, Information, Beratung, Fachtagungen, sowie die Weiterentwicklung des Konduktiven Konzeptes und die Zusammenarbeit mit überregionalen, regionalen und ausländischen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung
- d) Koordinierung der Bestrebungen zur Verbreitung der Konduktiven Förderung in Deutschland
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation und Versorgungsmöglichkeiten behinderter Menschen und deren Familien und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Anforderungen der *UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006/2008)*
- f) allgemeine Unterrichtung und Beratung der Mitgliedsorganisationen und Menschen mit Behinderungen und deren Familien.
- g) Unterstützung von Vereinsgründungen, von Gründungen neuer Organisationen und von bestehenden Mitgliedern.

3) Der Bundesverband greift nicht in den Tätigkeitsbereich einzelner Mitglieder ein und enthält sich ansonsten aller Aktivitäten, die sinnvoller Weise von einzelnen Mitgliedern durchgeführt werden können und die keine primär überregionale Bedeutung haben. Der Bundesverband fungiert als Clearing-Stelle bei eventuellen Konflikten zwischen den Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Mittel für eigene Zwecke und Projekte einwerben.
2. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Bundesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes erhalten. Dies betrifft jedoch nicht Mittel für projektbezogene Förderungen an Mitglieder. Entgelte und der Ersatz von Aufwendungen sind davon ebenfalls nicht berührt.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Bundesverbandes nicht zu erstatten.
6. Jede Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit des Bundesverbandes berührt, muss vor deren Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person sein die die Ziele des Verbandes anerkennt und unterstützt und gemäß Absatz 4. und 5. zur Mitgliedschaft zugelassen ist.
2. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes können ausschließlich Vereine, Einrichtungen oder Organisationen sein, die steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind und die
 - Konduktive Förderung in ihrer Arbeit mit behinderten Menschen nutzen
 - zur Verbreitung, Etablierung oder Anerkennung, bzw. Unterstützung der Konduktiven Förderung beitragen
3. Eine Fördermitgliedschaft ist an keine bestimmte Bedingung gebunden, außer der Unterstützung der Ziele des Bundesverbandes.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag von gemeinnützigen/mildtätigen Organisationen ist deren Satzung sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit beizufügen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Benennung des/der Delegierten bleibt jedem ordentlichen Mitglied in eigener Zuständigkeit überlassen.

3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten bis zum 31. Januar eines Jahres an den Bundesverband den Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, nach der Eintragung im Vereinsregister, sowie den Beschluss über die Auflösung des Vereins, innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Vorstand des Bundesverbandes anzuzeigen. In der gleichen Frist ist auch jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Austritt
- dem Ausschluss
- dem Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitglieds oder des Bundesverbandes.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Jahres. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Jahresende vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Bundesverband ausschließen, wenn es liquidiert wird oder wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise

- das Ansehen des Bundesverbandes und damit der konduktiven Förderung geschädigt hat oder
- gegen die Verbandssatzung und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Bundesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (diese besteht aus den Delegierten – siehe § 5)
- b) der Vorstand (siehe § 12)
- c) der Fachbeirat (siehe § 16)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstandes fest. Weiterhin hat sie neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die grundlegenden Belange des Bundesverbandes, sowie konkrete Prioritäten für die Arbeit des Vorstandes zu beschließen. Darüber hinaus obliegt ihr:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Mindestbeiträge für Fördermitglieder
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Bundesverbandes
- e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können weitere Ausschüsse oder Gremien für die Aufgaben oder Organisation des Bundesverbandes bilden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ein. Dieses kann per Post oder eMail geschehen. Er hat diese einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei nachträglichen Bestätigungen von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung reicht die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheiden weitere Stichwahlen.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist innerhalb eines Monats per Post oder eMail eine Abschrift zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die zwei Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden vertreten darf.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen ehrenamtlich aus, sie können jedoch nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, gegen Einzelnachweis oder pauschal ersetzt werden.

4. Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand bestimmt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung oder anderer Aufgaben kann der Vorstand übertragen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (Post oder eMail) einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
4. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn keiner der Vorstandsmitglieder widerspricht.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Bundesverbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Anstellung und Kündigung von Bundesverbandsangestellten sowie deren Beaufsichtigung
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Vorstand führt den Bundesverband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an; Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 16 Fachbeirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes oder des Bundesverbandes kann dieser einen Fachbeirat wählen, der nicht aus Mitgliedern bestehen muss.
2. Einzelheiten zu Aufgaben, Wahl, Beschlussfassung, Amtsdauer usw. des Fachbeirat legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

§ 17 Geschäftsführung

Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Geschäftsstellenpersonal einstellen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Für die Haftung des Bundesverbandes für Organhandlungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, auch des Zwecks, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen bekanntgegeben werden.

§ 20 Auflösung des Bundesverbandes

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an den *Landesverband Bayern Konduktive Förderung nach Petö e.V.* der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Bundesverbandes nicht zu erstatten.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.